



Minderjähriger wartet auf seine Asylanhörnung, während sein volljähriger Bruder einen negativen Asylentscheid erhält

Fall 233 / 13.01.2014

«Adil» und sein minderjähriger Bruder «Samir» reisen im September 2011 in die Schweiz ein und reichen gleichentags gemeinsam ein Asylgesuch ein. Aufgrund Geldmangel reicht das Geld nicht für die ganze Familie zur Flucht. Beide erhalten vom BFM, unabhängig voneinander, einen negativen Entscheid, da das BFM die Asylgesuche getrennt beurteilt. Die dagegen erhobene Beschwerde wird im Juli 2013 gutgeheissen und die Brüder vorläufig aufgenommen.

Schlüsselbegriffe: Nachweis der Flüchtlingseigenschaft [Art. 7 AsylG](#), rechtliches Gehör [Art. 6 EMRK](#) i.V.m. [Art. 29 Abs. 2 BV](#), Berücksichtigung des Kindeswohls [Art. 3 KRK](#), Zumutbarkeit der Wegweisung [Art. 44 Abs. 2 AsylG](#) i.V.m. [Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG](#), Rückschiebeverbot [Art. 3 EMRK](#) und [Art. 5 AsylG](#), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens [Art. 8 EMRK](#).

Person/en: «Adil» (1989) , «Samir» (1999)

Heimatland: Afghanistan

Aufenthaltsstatus: vorläufig Aufgenommene

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Die beiden Brüder «Adil» und «Samir» flüchteten im April oder Mai 2011 gemeinsam mit ihrer Familie über den Iran in die Türkei. Ihr Vater, der als Taxifahrer arbeitete, war vor etwa acht Jahren verschollen, nachdem sich die eine Tochter weigerte ihren Verlobten zu heiraten. Da das Geld für die Weiterflucht für die ganze Familie nicht reicht, reisen die beiden Brüder alleine weiter. Die restliche Familie sollte in die Schweiz nachkommen, wird aber später nach Afghanistan zurückgeschickt. Im September 2011 erreichen «Adil» und der minderjährige «Samir» die Schweiz und stellen gleichentags zusammen ein Asylgesuch. Im August 2012 wird eine der Schwestern von ihrem Ex-Verlobten und dessen Bruder wegen ihrer Verlobung mit einem anderen Mann umgebracht. Noch vor «Samirs» Anhörung im Dezember 2012 wird «Adils» Asylgesuch wegen Unglaubwürdigkeit abgewiesen ([Art. 7 AsylG](#)). Obwohl die Brüder den Asylantrag gemeinsam stellten und insbesondere «Samir» auf seinen älteren Bruder als einzige familiäre Bezugsperson angewiesen ist, vertritt das BFM die Meinung, «Adil» gehöre nicht zu dessen Kernfamilie. Im Januar 2013 erhält «Samir» ebenfalls einen negativen Entscheid. In den Beschwerden kritisiert die Rechtsberaterin, dass das rechtliche Gehör, gestützt auf [Art. 6 EMRK](#) und [Art. 29 Abs. 2 BV](#), verletzt wurde sowie die Wegweisung in Bezug auf die Zumutbarkeit nach [Art. 44 Abs. 2 AsylG](#) und [Art. 83 Abs. 1 AuG](#) materiell geprüft werden soll. Ferner soll das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden ([Art. 3 Abs. 1 KRK](#)). Im Juli 2013 erhalten beide eine vorläufige Aufnahme.

Aufzuwerfende Fragen

- Wieso beurteilt das BFM die Anträge von «Adil» und «Samir» getrennt, obwohl es sich um Brüder handelt? Gemäss dem EGMR haben auch Geschwister ein Recht auf ein gemeinsames Familienleben ([Art. 8 EMRK](#)), wenn sie voneinander abhängig sind.
- Weshalb begründet das BFM die negativen Entscheide mit der Unglaubwürdigkeit der Vorbringen ([Art. 7 AsylG](#)), wie beispielsweise die Herkunftsangaben, und ignorieren aber gleichzeitig die eingereichten Beweismittel, wie Identitätspapiere und den Chip?
- Verstösst die Androhung einer Zwangsausschaffung eines minderjährigen Kindes nicht gegen das Kindeswohl nach [Art. 3 KRK](#)?

Chronologie

2011 Einreise in die Schweiz und Asylgesuch beider Brüder (03.09), Befragung im EVZ (04.10)
2012 Anhörung von «Adil» (12.11), Verfügung Ablehnung Asylgesuch und Wegweisung von «Adil» (16.11), Anhörung von «Samir» (17.12), Beschwerde gegen die Verfügung von «Adil» an BVGer (20.12)
2013 Gutheissung der Beschwerde von «Adil» (09.01), Zwischenverfügung für «Samir» (14.01), Vernehmlassung vom BFM zur Beschwerde von «Adil» und Beantragung der Ablehnung von dieser (17.01), Stellungnahme zur Zwischenverfügung von «Samir» (21.01), Verfügung von BFM Ablehnung

des Asylgesuchs von «Samir» (31.01), Stellungnahme von «Adil» ans BVGer (05.02), Beschwerde von «Samir» ans BVGer (25.02), Verfügung von BVGer an «Adil» Aufforderung zur Stellungnahme (22.03), Stellungnahme von «Adil» zur Verfügung von BVGer (27.03), Gutheissung beider Beschwerden durch BVGer (10.07)

Beschreibung des Falls

«Adil» und «Samir» stammen aus einer achtköpfigen Familie, die in der Nähe von Kabul wohnhaft war. Im Jahre 2003 wird die eine Schwester mit einem Mann, der zur Familie eines Kommandanten des Sicherheitsorgans der Stadt Kabul gehört, zwangsverlobt. Sie weigert sich jedoch diesen zu heiraten. Etwa sechs Monate später ist der Vater von «Adil» und «Samir», der als Taxifahrer tätig ist, plötzlich verschollen. Die Familie vermutet, dass er umgebracht wurde. Daraufhin müssen «Adil» und sein 18-jähriger Bruder arbeiten, um für die Familie zu sorgen. Während Letzterer als Autowäscher tätig ist, findet «Adil» eine Arbeit als Schneidergehilfe, wovon seine gegenwärtigen Augenprobleme herrühren. Beide können in Kabul, in der Schneiderei, übernachten.

Im April oder Mai 2011 flüchtet die ganze Familie über den Iran in die Türkei. Da das Geld nicht für die ganze Familie zur weiteren Flucht reicht, fliehen nur «Adil» und «Samir» weiter in die Schweiz. Die beiden reisen nach Griechenland und gelangen von dort nach Italien. Sie erreichen die Schweiz im September 2011, wo sie gleichentags ein Asylgesuch einreichen. Inzwischen wird ihre Familie von der Türkei nach Afghanistan deportiert. «Adil» und «Samir» werden in der Schweiz zunächst gemeinsam in einem Erwachsenenzentrum untergebracht. Später wechseln die Brüder gemeinsam in ein Zentrum für unbegleitete Minderjährige, da «Adil» nicht in der Lage war die vollumfängliche Betreuung und Verantwortung für seinen jüngeren Bruder zu übernehmen. «Adil» beteiligt sich am neuen Ort aber an einer gewalttätigen Auseinandersetzung unter zwei Gruppen von Jugendlichen und wird daraufhin vom Zentrum ausgeschlossen. Da «Samir» stark unter dieser Trennung leidet und spät abends mehrmals ins Erwachsenenzentrum seines Bruders eingeschlichen ist, wird entschieden, die beiden wieder gemeinsam in einem Erwachsenenzentrum unterzubringen. Aufgrund der engen Platzverhältnisse und der ständigen Unruhe ist es ihm jedoch kaum mehr möglich, regelmässig Hausaufgaben zu machen und zu genügend Schlaf zu kommen. Die beiden Brüder entscheiden sich schlussendlich für eine Trennung und «Samir» zieht zurück ins UMA-Zentrum. Die beiden sehen sich und telefonieren regelmässig. Im August 2012 erfährt «Adil», dass seine Schwester vom Ex-Verlobten und dessen Bruder umgebracht wurde, weil sie sich mit einem anderen Mann verlobte. Die Familie machte Fotos der verstorbenen Schwester, lud sie auf einen Chip und liess diesen als Beweismittel den beiden Brüdern zukommen. Bei der Anhörung im November 2012 weint «Adil», als er die Bilder vorführt.

Vier Tage später folgt eine Verfügung des BFM, in welcher die Ablehnung des Asylgesuchs von «Adil» festgehalten und der Wegweisungsvollzug angeordnet wird. Diese Nachricht folgt einen Monat vor der Anhörung «Samirs», obwohl die zuständige Beiständin von «Samir» das BFM über den Bruder wiederholt informierte. In der Beschwerde Ende Dezember 2012 fordert die Rechtsberaterin, dass die Unzumutbarkeit der Wegweisung festgestellt ([Art. 44 Abs. 2 AsylG](#) und [Art. 83 Abs. 1 AuG](#)) und die vorläufige Aufnahme erteilt werden soll. Sie stützt sich dabei auf [Art. 6 EMRK](#) und [Art. 29 Abs. 2 BV](#), wonach der Beschwerdeführer ein Anspruch auf rechtliches Gehör und somit auf persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrechte im Asylverfahren hat. Dazu gehört das Recht auf Äusserung und Anhörung. Das beinhaltet auch die Prüfung, die Würdigung und eine angemessene Berücksichtigung der Äusserungen hinsichtlich der Entscheidungen. Ebenso soll das Kindeswohl ([Art. 3 Abs. 1 KRK](#)) bezüglich «Samir» geprüft werden. Aus der Rechtsprechung des BVGer ergibt sich, dass in der Praxis nicht nur abzuklären ist, ob das Kind im Falle einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat im Sinne des Gesetzes konkret gefährdet wäre, sondern auch, ob das Kind zu seinen Eltern oder anderen Angehörigen zurückgeführt werden kann und ob diese in der Lage sind, seine Bedürfnisse abzudecken. Die Rechtsberaterin macht geltend, dass «Adil» jegliche Basis für einen Aufbau der wirtschaftlichen Existenz fehlt und bei einer Rückkehr nach Afghanistan in eine existentielle Notlage geraten würde. Damit reagiert sie auf die Behauptung des BFM, wonach «Adil» über ein soziales Beziehungsnetz und über eine gesicherte Wohnsituation beim früheren Arbeitgeber verfüge sowie von der im Iran lebenden Tante finanziell unterstützt würde. Der Beschwerdeführer absolvierte aber nie eine Schneiderausbildung, steht schon lange nicht mehr in Kontakt mit dem Schneider und ausserdem sei es nicht sicher, dass diese Schneiderei immer noch existiere. Nicht ausser Acht zu lassen seien dabei seine durch diese Tätigkeit verursachten Augenprobleme. Zurzeit leben seine Mutter, seine beiden Brüder sowie seine Schwester mit ihrem Mann und ihren Kindern zusammen in einer kleinen 2-Zimmerwohnung in Kabul. Aufgrund des Platzmangels wäre ein Einzug in diese Wohnung nicht möglich. Auf die Unterstützung der Tante könne man auch nicht vertrauen, da diese selber Kinder hat, welche versorgt werden müssen. Die weiteren Verwandten sind Bauern, die in der ländlichen Provinz leben und selber nur knapp genug zum Überleben haben.

Mit Zwischenverfügung im Januar 2013 spricht sich das BVGer für den legalen Aufenthalt von «Adil» während des Verfahrens aus. Mit einer Vernehmlassung in demselben Monat hält das BFM vollumfänglich

an seiner Verfügung fest und beantragt die Abweisung der Beschwerde. Der minderjährige Bruder gehöre nicht zur Kernfamilie des Beschwerdeführers, weshalb die Asylgesuche in separaten Dossiers geführt werden. Das Asylverfahren von «Samir» habe deshalb keinen Einfluss auf den vorliegenden Fall. Da die Augenprobleme und die damit einhergehende Unmöglichkeit weiterhin als Schneider tätig zu sein zudem unbelegt seien, müsse diese Aussage als Schutzbehauptung angesehen werden. Der Umstand, dass die Familie beabsichtigt sobald wie möglich wieder nach Europa zu reisen, lasse auf finanzielle Mittel schliessen. Bei der Reintegration im Heimatland könnte die Familie auch diesbezüglich behilflich sein. Der Chip habe zudem keinen Beweiswert, da die Identität der Toten und die Todesursache nicht evaluiert werden können.

Drei Tage vor obiger Vernehmlassung bekommt die Rechtsvertreterin von «Samir» eine Zwischenverfügung zugeschiedt, in welcher genauere Angaben zur Familie, den Verwandten und Bekannten sowie zur Tante im Iran verlangt werden. Das BFM räumt der Rechtsberaterin eine Frist von elf Tagen ein. Die Vorinstanz hat mit der Vernehmlassung betreffend «Adil» demzufolge nicht auf die Stellungnahme von der Rechtsberaterin von «Samir» abgewartet. Zwar wies das BFM darauf hin, dass die Asylgesuche getrennt beurteilt würden und es sich so um ein rechtlich korrektes Vorgehen handelt. Ende Januar 2013 folgt dann aber die Verfügung für «Samir», in welcher ein expliziter Verweis auf den Asylentscheid des Bruders des Gesuchstellers hervorgeht. Das BFM erwähnt diese Änderung im widersprüchlichen Vorgehen mit keinem Wort. Wie schon bei «Adil» halten gemäss dem BFM die Vorbringen von «Samir» den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit der Flüchtlingseigenschaft ([Art. 7 AsylG](#)) nicht stand, so dass die Asylrelevanz nicht geprüft und der Grundsatz des Rückschiebungsverbots ([Art. 5 Abs. 1 AsylG](#)) nicht angewandt werden müsse. Demzufolge erfülle der Gesuchsteller die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass das Asylgesuch abzulehnen sei. Sie stützen diesen Entscheid auf die ungenügenden Angaben zur Herkunft und den geltend gemachten Problemen in Afghanistan sowie darauf, dass sich «Samir» bloss auf die ungläubhaften Erzählungen seines Bruders abgestützt habe. Zwar seien ferner die Wegweisungshindernisse grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen; diese Untersuchungspflicht finde jedoch ihre Grenzen an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht des Gesuchstellers. Es sei nicht Aufgabe der Asylbehörden nach Wegweisungshindernissen zu forschen, wenn der Antragsteller zu täuschen versucht. Das BFM hält an ihren Behauptungen bezüglich des tragfähigen familiären Netzwerkes und den erheblichen finanziellen Ressourcen fest. Die Aussage der ärmlichen Verhältnisse sei also eine reine Schutzbehauptung. Der Gesuchsteller hat die Schweiz – unter Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall – zu verlassen.

Nach der Stellungnahme für «Adil» reicht die Rechtsberaterin beim BVGer Beschwerde gegen die Ablehnung von «Samirs» Asylgesuch ein. Dabei macht sie dieselben rechtlichen Grundlagen und Argumente wie bei «Adils» Beschwerde geltend. Im Beschwerdeschreiben wird zudem kritisiert, dass die Vorinstanz ihrer Untersuchungspflicht nicht nachkam, indem sie angebotene Beweismittel nicht entgegennahm oder gar ignorierte, wie der abgegebene Chip mit den Fotos der toten Schwester und die Identitätsdokumente. Stattdessen verweist das BFM beharrlich auf die Gegebenheit, dass «Samir» die Namen der Lehrer, der Schule und der Nachbardörfer nicht gekannt habe. Das BFM verkennt dabei einige Umstände: Die Schule war lediglich eine Hütte und somit unter anderem nicht mit solchen in der Schweiz vergleichbar. Von der Bedrohung, die vom Ex-Verlobten der Schwester ausging, wusste er nichts, da er damals erst vier Jahre alt war. Hinzukommt, dass der 12-jährige «Samir» bei der Anhörung eine belastbare Flucht über verschiedene Länder hinter sich hatte. «Adil» setzte seinen kleineren Bruder erst am Wochenende vor der Befragung über den Tod seiner Schwester in Kenntnis, da er ihn vor der schrecklichen Wahrheit beschützen wollte. Da erstaunt es nicht, dass «Samir» bei der Befragung verstört und traurig war und für ihn belanglose Gegebenheiten, wie das Erinnern von Namen, vergass. Seltsam ist auch, dass das BFM die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die afghanische Provinz – im Gegensatz zu Kabul – anerkenne, dem Beschwerdeführer seinen Herkunftsort aber gleichzeitig nicht glaubt.

Im März 2013 verlangte das BVGer zusätzliche Informationen zu «Adils» Augenerkrankung. Schlussendlich entschied das BVGer im Juli 2013 die beiden Brüder vorläufig aufzunehmen.

Gemeldet von: Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not

Quellen: Aktendossier und Prüfung des Kindeswohl: BVGer-Urteile vom 1. September 2008, [E-4429/2008](#), [E-4430/2008](#) sowie [E.4431/2008](#), [E. 6.2.1](#); [EMARK 2003 Nr. 5](#), [EMARK 2006 Nr. 24](#), [EMARK 1998 Nr. 13](#).